

Kindertageseinrichtungen

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Elterninformation



Liebe Eltern!

Wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in einer unserer Kindertageseinrichtungen angemeldet haben.

Unsere Kindertageseinrichtungen mit ihren verschiedenen Einrichtungs-zweigen und unterschiedlichen Konzepten möchten Sie in Ihrer Erziehung unterstützen und Ihr erzieherisches Handeln ergänzen.

Unsere Einrichtungen wollen mithelfen, dass sich Ihr Kind durch eine gezielte pädagogische Arbeit seinen Fähig- und Fertigkeiten gemäß, im emotionalen, sozialen, motorischen und geistigen Bereich bestmöglich entwickelt.

Um diese Prozesse zu gestalten, ist uns an einer engen Zusammenarbeit zwischen Ihnen und unseren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr gelegen.

Wir laden Sie ein, die gebotenen Möglichkeiten für gemeinsame Gespräche über Ihr Kind und die darüber hinaus angebotenen Erziehungshilfen zu nutzen.

Auf den folgenden Seiten beschreiben die Kindertagesstättensatzung, die Kindertagesstättenordnung sowie die jeweiligen „Einrichtungs-ABCs“ die Einrichtungsabläufe und die formalen Bedingungen zur Betreuung Ihres Kindes. Die beigefügten Anmeldeunterlagen ermöglichen Ihnen die Anmeldung Ihres Kindes in einer unserer Einrichtungen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt und eine gute Entwicklung nimmt. Gleichzeitig hoffen wir auch auf Ihr reges Interesse an der Arbeit der Kindertageseinrichtung und auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weißenthurm und die Leitungen der Kindertageseinrichtungen

Kindertagesstätte „St. Martin“

Bassenheim

Die Kindertagesstätte „St. Martin“ in Bassenheim bietet 125 Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren die Möglichkeit zur Betreuung.

In zwei Nest- und vier Regelgruppen richten wir unsere pädagogische Arbeit nach dem situationsorientierten Ansatz aus. Die Kinder werden so durch die Mitarbeiter/innen individuell gefördert und in ihrer Entwicklung unterstützt. Im Nestbereich für die 1- bis 3-Jährigen werden die Kinder nach dem offenen Konzept, im Regelbereich nach dem teiloffenen Konzept betreut.

Öffnungszeiten

Tagesstätte

Mo.–Fr. 07.00–17.00 Uhr

Kindergarten

Mo., Mi., Do., Fr. 07.00–12.00 Uhr; 14.00–16.00 Uhr

Di. 07.00–12.00 Uhr

Charlottenstraße 5

56220 Bassenheim

Telefon: 02625 4782

E-Mail: kita_bassenheim@vgwthurm.de

Kindertagesstätte „Chateau-Renault“

Mülheim-Kärlich

Die Kindertagesstätte Chateau-Renault ist eine neungruppige Einrichtung. Es können ca. 180 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Grundschulabschluss aufgenommen werden. Die Mitarbeiter/innen der Kita arbeiten auf Grundlage des situationsorientierten Ansatzes. In einem Nestbereich werden die 1–3 jährigen Krippenkinder, in kleinen Gruppen betreut. Im Kindergarten (3–6 jährige Kinder) und im Hort (Grundschulkindergarten) arbeiten wir in teiloffenen Gruppen.

Öffnungszeiten

Regelkindergarten

Mo., Di., Do., Fr. 08.00–12.00 Uhr und
13.30–16.00 Uhr

Mi. 08.00–12.00 Uhr

Kindertagesstätte und Hort

Täglich: 07.00 Uhr–17.00 Uhr

Platz Chateau Renault 1
56218 Mülheim-Kärlich
Telefon Kindertagesstätte: 02630 1314
Telefon Hort: 02630 955868
E-Mail: kita_chateaurenault@vgwthurm.de

Hort Urmitz-Bahnhof Mülheim-Kärlich

Der Hort befindet sich in einem Wohnhaus im Stadtteil Urmitz/Bahnhof. Das umgebene Außengelände, der benachbarte Schulhof und die angrenzende Mehrzweckhalle bieten vielfältige Bewegungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Bis zu 20 Schulkinder werden in einer familiären Atmosphäre von festen Bezugserzieher/innen betreut. Nach Schulschluss kommen die Kinder in die Horteinrichtung, essen gemeinsam zu Mittag, erfahren eine gute Lernatmosphäre und gestalten anschließend gemeinsam ihre Freizeit.

Als Angebot im Sozialraum gehören Kooperationen mit Vereinen und Institutionen zum Selbstverständnis der Einrichtung.

Im Alltag werden den Kindern altersentsprechende Aufgaben übertragen. Die Kinder erwerben so Sozialkompetenz und lernen, Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen. In den Ferien gestalten Kinder und Erzieher gemeinsam ein Ferienprogramm.

Öffnungszeiten

Mo.–Fr.: 08.00 Uhr–17.00 Uhr

Schulstraße 19
56218 Mülheim-Kärlich
Telefon: 02630 8206
E-Mail: kita_Urmitz-Bhf@vgwthurm.de

Kindertagesstätte Schillerstraße Mülheim-Kärlich

Die Kindertagesstätte Schillerstraße ist eine kommunale Einrichtung in Mülheim-Kärlich – Nähe Stadtteil Urmitz-Bahnhof. Wir bieten ca. 125 Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt in 6 Gruppen nach dem neuesten Raumkonzept Platz und vielfältige Möglichkeiten, sich frei zu entfalten. Unser Team besteht aus qualifizierten und engagierten Erzieherinnen. Die Kinder werden in einem teiloffenen System nach dem Situationsansatz pädagogisch betreut. Im Nestbereich arbeiten wir situationsorientiert und offen – es finden entsprechend der Bedürfnisse und Interessen aller U3-Kinder in verschiedenen Räumen/Bereichen

themenspezifische Angebote mit jeweils einer Bezugserzieherin statt. Die kitaeigenen Schwerpunkte liegen auf einer intensiven Sprachförderarbeit und dem Forschen und Experimentieren nach dem Konzept des „Hauses der kleinen Forscher“ (Die Einrichtung ist entsprechend zertifiziert).

Öffnungszeiten Regelkindergarten

Mo.–Fr. 07.00 Uhr–14.00 Uhr

Kindertagesstätte

Mo., Di., Mi., Do., Fr.: 07.00 Uhr–17.00 Uhr

Schillerstraße
56218 Mülheim-Kärlich
Telefon: 02630 9652920
E-Mail: kita_schillerstrasse@vgwthurm.de

Kindertagesstätte „Märchenwald“, Weißenthurm

Die Kindertagesstätte Märchenwald ist eine 11-gruppige Einrichtung und bietet derzeit Platz für insgesamt ca. 240 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren. Die Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren werden gesondert in einem Nestbereich mit vier teiloffenen Gruppen, die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in fünf teiloffenen Gruppen betreut. In unserer Einrichtung arbeiten wir nach dem Situationsorientiertem Ansatz in Form von Projekten unter dem Leitsatz: „Hilf mir es selbst zu tun“ von M. Montessori.

Öffnungszeiten Regelkindergarten

Mo.–Do. 07.00 Uhr–12.00 Uhr und
14.00 Uhr–17.00 Uhr
Fr. 07.00 Uhr–12.00 Uhr und
14.00 Uhr–15.30 Uhr

Kindertagesstätte

Mo.–Do. 07.00 Uhr–17.00 Uhr
Fr. 07.00 Uhr–15.30 Uhr

Grüner Weg 10
56575 Weißenthurm
Telefon: 02637 7055
E-Mail: kita_maerchenwald@vgwthurm.de

Kindertagesstätte „Arche Noah“

Kettig (in Trägerschaft der Ortsgemeinde Kettig)

Die kommunale Kindertagesstätte „Arche Noah“ ist eine achtgruppige Einrichtung in der zur Zeit 145 Kinder ab einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit betreut werden.

Unsere Kindertagesstätte ist ein großes Lern- und Erfahrungsfeld für Kinder, in dem sie eingeladen sind, sich ihre Welt aktiv zu erobern. Kinder sind Persönlichkeiten, die wir respektieren, wahr-, an- und ernstnehmen. Von ihren Bedürfnissen ausgehend gestalten wir unsere Arbeit in einem offenen Konzept.

Öffnungszeiten

Kindertagesstätte

Mo.–Fr. 07.00 Uhr–17.00 Uhr

Kindergarten

Mo.–Fr. 07.30 Uhr–12.30 Uhr

14.00 Uhr–16.00 Uhr

Bachstraße 32

56220 Kettig

Telefon: 02637 4214

E-Mail: kita@gemeinde-kettig.de

Internet: www.kitakettig.de

Integrative Kindertagesstätte „Paukenzwerge“

Mülheim-Kärlich

Die Integrative Kindertagesstätte bietet ca. 65 Kindern, im Alter von 1 bis 6 Jahren beste Bedingungen zur Entwicklung. 10 Plätze werden für beeinträchtigte Kinder vorgehalten.

Durch die Öffnungszeit von 7.00 bis 18.00 Uhr schafft sie auch für die Familien optimale Betreuungsbedingungen.

Im Rahmen des offenen Konzeptes werden die Kinder in einem Nestbereich für die 1–3 Jährigen und einem Regelbereich für die Kinder bis zum Schuleintritt betreut. Im Rahmen des inklusiven Ansatzes bietet das offene Konzept der Einrichtung optimale Bedingungen, um den individuellen Bedürfnissen aller Kinder in der Einrichtung gerecht zu werden.

Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 07.00 Uhr–18.00 Uhr

Gebrüder-Pauken-Straße 9

56218 Mülheim-Kärlich

Telefon: 02630 956940-0

E-Mail: kita_paukenzwerge@vgwthurm.de

Grundschul Kita

Urmitz/Rhein

Die Kindertagesstätte bietet ca. 15 Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren im Gebäude der Grundschule ideale Bedingungen zur Entwicklung. Die Kinder werden in der eingruppigen Einrichtung altersübergreifend betreut. Die Einrichtung wird im Vorfeld des Neubaus einer dreigruppigen kommunalen Einrichtung betrieben und nimmt Kinder aus allen Rheindörfergemeinden auf. Die Einrichtung verfügt über Regelplätze von 7.00 bis 14.00 Uhr mit Mittagsverpflegung sowie Ganztagsplätze von 7.00 bis 17.00 Uhr.

Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 07.00 Uhr–17.00 Uhr

Hauptstraße 15

c/o Grundschule Urmitz / Seiteneingang

56220 Urmitz/Rhein

Telefon: 02630 9671128

E-Mail: kita_urmitz@vgwthurm.de

Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII vom 26.06.1990, des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991, der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeinde auf Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 03.07.2013 folgende Satzung:

§ 1 Träger

1. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm unterhält für die Kinder ihrer Einwohner/innen die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen, in den Betreuungsarten Kinderkrippe, Kindergarten (Teilzeit), Kindertagesstätte (Teilzeit- oder Ganztagsbetreuung) und Kinderhort.

2. Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabeordnung.

§ 2 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Kindertagesstätte umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördert die Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

2. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Einrichtung orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

3. Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte ein verbindlicher Auftrag.

4. Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in der Kindertageseinrichtung sind neben dem SGB VIII insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das Kindertagesstättengesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

1. Der Anspruch zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 i. V. m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (ab dem 01.08.2013) bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung in einer Kindertageseinrichtung in Teilzeitform. Für Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden.

2. Der individuelle Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe.

3. Ein Anspruch für eine Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Aufnahmekapazität in den einzelnen Einrichtungen ist durch die jeweiligen Betriebserlaubnisse begrenzt. Liegen für eine Kindertageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Prioritätskriterien:

Leistungen des Rechtsanspruchs:

- Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereichs der Einrichtung
- Lebensalter des Kindes
- Geschwisterkind
- Berufstätigkeit der Eltern
- Familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

Weitergehende Leistungen:

- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (Die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (Die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
- Besonderer familienergänzender Erziehungs- oder Förderbedarf des Kindes
- Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen, bzw. des Einzugsbereichs der Einrichtung

4. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Verbandsgemeinde, vertreten durch die jeweilige Kindertagesstättenleitung.

5. Die Verbandsgemeinde tauscht sich mit anderen im Gebiet tätigen Trägern von Kindertagesstätten über die vorliegenden Anmeldungen aus und gestaltet mit diesen eine bestmögliche Aufnahme der angemeldeten Kinder.

6. Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen ansteckender Krankheiten zu informieren. Die Kindertagesstättenleitung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungspflichten und über die von der Kindertagesstätte bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 4 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung sowie möglicher Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc.

Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen diese Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind von weiteren Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass das Kind den Weg alleine gehen kann, so ist es der Einrichtung möglich, ein Abholen des Kindes zu verlangen.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme (Kinder sind bei den Mitarbeiter/innen anzumelden) des Kindes durch die Mitarbeiter/innen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Abholberechtigten.

Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Einrichtungsgeländes.

Finden im Rahmen der Kindertageseinrichtung Veranstaltungen gemeinsam mit Erziehungsberechtigten statt, so liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

§ 5 Elternbeiträge, Verpflegungskosten und weitere Kostenpauschalen

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Vorgaben des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz in ihrer jeweils gültigen Höhe.

Eltern oder andere Unterhaltspflichtige sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert dem Träger mitzuteilen.

Elternbeiträge entfallen bei einer vorgesehenen Beitragsfreiheit.

2. Zusätzlich zum Elternbeitrag werden gemäß § 13 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Verpflegungskosten erhoben. Sie sollen unter der Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes den Sachkostenaufwand abdecken, der für die Verpflegung der Kinder anfällt. Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage der Meldungen der Kindertageseinrichtung nach Ablauf eines Kalendermonats berechnet.

3. Die Verpflegungskostenhöhe wird regelmäßig durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst. Eine Festsetzung der Verpflegungsbeiträge erfolgt verbindlich für ein Kindergartenjahr.

4. Gegebenenfalls werden für die einzelnen Einrichtungen weitere Kostenpauschalen (Getränksgeld, Frühstücksgeld etc.) erhoben. Hierüber schließen Erziehungsberechtigte und Träger eine eigenständige Vereinbarung ab.

5. Elternbeiträge und Kostenpauschalen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beiträge und Pauschalen sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für den vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Einrichtung nur tageweise besucht oder die Aufnahme oder Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Auch Schließzeiten sind beitragspflichtig.

§ 6 Zahlungspflicht

1. Die Elternbeiträge, Verpflegungsbeiträge und Kostenpauschalen sind zum 15. des Folgemonats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.

2. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung wirksam wird bzw. das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wird.

3. Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltspflichtige, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie

sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

4. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeindekasse Beiträge und Pauschalen zum Fälligkeitstermin ein.

§ 7 Ummeldung und Kündigung

1. Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Einrichtung (Ummeldung).

2. Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.

3. Die Verbandsgemeinde als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten trotz vorheriger Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und den Richtlinien der kommunalen Kindertageseinrichtungen nicht nachgekommen sind, z. B.:

- wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum fehlt,
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
- wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder sonstiger Kostenpauschalen von mehr als zwei Monaten vorliegt,
- wenn erhebliche, nicht ausräumbare, Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich
- ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeiter/innen nicht mehr zugemutet werden kann.

4. Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganztagsplatz ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen Teilzeitplatz mit einer Frist von vier Wochen umzumelden. Dies ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt der Kinder in der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang stehen (z. B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Schließzeiten etc.) in einer entsprechenden Kindertagesstättenordnung zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Weißenthurm, 09.11.2017

Georg Hollmann Bürgermeister

Kindertagesstättenordnung der kommunalen Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

1. Aufnahmebedingungen

1.1 Anmeldungen

Anmeldungen für alle Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Weißenthurm können Sie über das Online-Elternportal des zentralen Kita-Bedarfsplanungsprogramms „Little Bird“ durchführen. Hier legen Sie sich einen kostenlosen und familienbezogenen Account („Konto“) an, über den Sie den aktuellen Stand Ihrer Anmeldung stets einsehen können sowie nach Aufnahme Ihres Kindes auch weitere wichtige Details und Tools nutzen können.

Sie erreichen dieses Portal über die Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm www.vgwthurm.de unter dem Button „Kindertagesstätten“. Hier erhalten Sie auch weitergehende Informationen über die Konzepte und Angebote der einzelnen Einrichtungen.

Ergänzend zur Online-Anmeldung besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, Ihr Kind auch direkt in der Kindertageseinrichtung anmelden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung und die einzelnen Kindertagesstätten beraten Sie auch gerne im Anmelde- und Aufnahmeprozess für Ihr Kind.

Mit der Anmeldung Ihres Kindes erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten in das zentrale Anmeldesystem „Little Bird“ für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Weißenthurm aufgenommen und unter den Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich ausgetauscht werden.

1.2 Einrichtungszeige

In unseren Kindertageseinrichtungen stehen Ihnen einrichtungsabhängig folgende Einrichtungszeige zur Verfügung:

Krippe

Beitragspflichtige Ganztagesplätze für Kinder von ein bis zwei Jahren.

Regelkindergarten

Beitragsfreie Plätze für Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren ohne Mittagsverpflegung.

Ganztagsplätze

Beitragsfreie Plätze für Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren mit Mittagsverpflegung.

Sie erreichen uns unter **Telefon 02637 913-0**

Hort

Beitragspflichtige Ganztagesplätze für Kinder im Grundschulalter mit Mittagsverpflegung.

1.3 Platzzusagen

Um den Eltern und Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig Planungssicherheit im Hinblick auf den Einrichtungsplatz zu geben, ist es empfehlenswert, **die Kinder spätestens acht Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin in der Einrichtung anzumelden.**

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten von den Einrichtungen zu folgenden Terminen verbindliche Zusagen für die angegebenen Aufnahmezeiträume:

■ Aufnahmemonate: September, Oktober, November:

Bis zum 30.03 (Anmeldung möglich bis 15.03.)

■ Aufnahmemonate Dezember, Januar, Februar

Bis zum 30.06. (Anmeldung möglich bis 15.06.)

■ Aufnahmemonate: März, April, Mai

Bis zum 30.09. (Anmeldung möglich bis 15.09.)

Für den Aufnahmezeitraum Juni, Juli und August können Aufnahmen nur kurzfristig in Bezug auf die vorhandenen Platzkapazitäten vergeben werden. Die Platzbestätigung, die den Eltern postalisch oder per E-Mail zugeht, ist fristgerecht an die entsprechende Kita zurückzusenden. Die Einrichtungen sind dabei bemüht, alle Rechtsansprüche sicherzustellen und unterstützen die Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Suche nach freien Betreuungsplätzen in Einrichtungen und der Kindertagespflege.

1.4 Anmeldeunterlagen

Bis zum Tag der Aufnahme in der Einrichtung sind die Anmeldeunterlagen (siehe Anmeldung) in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass für die Bereiche Krippe, Tagesstätte und Hort ergänzende Unterlagen wie Arbeitsbescheinigungen oder Unterlagen zum Nachweis sozialer Kriterien und Notlagen beizufügen sind.

2. Pädagogische Aspekte

2.1 Partizipation

Die aktive Beteiligung aller am Erziehungsprozess beteiligten (Kinder, Eltern, Erzieher/innen, Träger) ist ein wesentliches Element für die erfolgreiche Arbeit in unseren Einrichtungen.





Wir initiieren daher in allen Einrichtungsbereichen altersgerechte Formen der Beteiligung und ermöglichen somit den Kindern wichtige Erfahrungen. Neben diesen kinderorientierten Beteiligungsformen ist die kontinuierliche und aktive Mitsprache der Eltern aber ein wesentliches Element für die erfolgreiche Arbeit in unseren Einrichtungen.

Die dauerhafte und frühzeitige Beteiligung fördert die Akzeptanz der Arbeit in den Einrichtungen und schafft auch in Konfliktsituationen die Möglichkeit konstruktiv miteinander zu arbeiten. Die Erzieher/innen, die Leitungen und der Einrichtungsträger wünschen sich eine offene und aktive Konfliktbearbeitung und stehen hierfür jederzeit zur Verfügung.

2.2 Bildungsdokumentation

Im Rahmen des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen sind wir verpflichtet, eine Dokumentation über Ihr Kind zu erstellen.

Lerngeschichten, Portfolioarbeit und weitere Dokumentationsformen gehören zum Auftrag der Mitarbeiter/innen. In unseren Einrichtungen werden daher auch zu verschiedenen Anlässen Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen von den Kindern gemacht.

Sie dienen:

- der Dokumentation der täglichen Arbeit, dem Festhalten von Aktionen, Ausflügen, Festen, Spielsituationen usw.
- der Raumgestaltung und Kennzeichnung von Haken, Schubladen etc.
- der Dokumentation von Bildungs-, Lern- und Entwicklungsprozessen.

Den Aufnahmeunterlagen haben wir daher auch eine entsprechende Einverständniserklärung zur Nutzung der verschiedenen Dokumentationsmaterialien beigelegt. Mit dem Abschluss der Kindergartenzeit wird Ihrem Kind bzw. Ihnen die Dokumentationsmappe übergeben.

2.3 Eingewöhnung

Der Übergang von der Familie in die Kindertagesstätte ist eine entscheidende Schnittstelle für das Kind und die Eltern sowie für die kindliche Entwicklung. Wir gliedern diese sensible Zeit in verschiedene Eingewöhnungsphasen – orientiert an den individuellen Bedürfnissen der Kinder in unterschiedliche Alters- und Entwicklungsphasen. Um die Kinder nicht zu überfordern, ist eine Eingewöhnungszeit von mindestens zwei Wochen sinnvoll. Wir erwarten, dass eine Bezugsperson des Kindes die Eingewöhnungszeit kontinuierlich begleitet.

2.4 Pünktlichkeit

Im Einrichtungsalltag gibt es immer wiederkehrende Abläufe, Rituale

und Mitbestimmungsmöglichkeiten für ihr Kind, um seinen Tagesablauf abwechslungsreich mitgestalten zu können. Diesbezüglich bitten wir Sie, Ihr Kind regelmäßig und pünktlich in die Einrichtung zu bringen. Auch die Abholzeiten sind von Ihnen pünktlich einzuhalten.

2.5 Mittagessen

Ist Ihr Kind als Ganztagskind aufgenommen, kann es bei uns zu Mittag essen. Das Essen wird täglich von unserem Hauswirtschaftspersonal zubereitet.

Zu beachten ist, dass die Abmeldung vom Mittagessen am jeweiligen Tag bis 9.30 Uhr erfolgen muss, ansonsten müssen wir die entsprechende Mahlzeit berechnen.

Wir gehen bei der Vergabe eines Ganztagesplatzes davon aus, dass das Mittagessen bis auf Ausnahmen (Krankheit, Urlaub etc.) prinzipiell in der Einrichtung eingenommen wird.

2.6 Mittagsruhe

Nach dem Mittagessen beginnt die Mittagspause. Da einige Kinder eine relativ lange Zeit in der Einrichtung verweilen, haben diese dann die Möglichkeit zur Ruhe zu kommen bzw. zu schlafen. Aus diesem Grund ist der Kindergarten erst ab 13.30/14.00 Uhr für die Regelkindergartenkinder wieder geöffnet

In dieser Zeit sind unsere Einrichtungen nur bedingt telefonisch erreichbar, damit die Ruhephase der Kinder nicht gestört wird.

2.7 Wahrnehmung des Schutzauftrages

Laut § 8a SGB VIII gehört es zum Auftrag der Einrichtung, die Kinder vor Gefahren für ihr seelisches und leibliches Wohl zu schützen. Das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz und die Verbandsgemeinde haben daher eine Vereinbarung geschlossen, in denen der Einrichtung konkrete Vorgehensweisen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgegeben werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe geht es uns in erster Linie darum, die Kinder zu schützen, mit den Erziehungsberechtigten vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, gemeinsam nach Lösungen zu suchen und Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen.

2.8 Pädagogische Arbeit außerhalb der Kita

In den einzelnen Einrichtungen werden in regelmäßigen Abständen immer wieder externe Projekte und Aktionen durchgeführt. Hierzu gehören u.a. als pädagogisches Angebot die Wald- und Naturtage. Hierbei wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, sich intensiver mit der Natur, den Jahresabläufen und den damit verbundenen Veränderungen

in der Natur auseinanderzusetzen. Nähere Infos hierzu erhalten Sie in der jeweiligen Einrichtung.

3. Kosten

3.1 Beiträge

Die Elternbeiträge werden für die beitragspflichtigen Plätze (Krippe, Hort) von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz festgesetzt. Die Höhe des Beitrages berechnet sich für Kinder, die einen Krippenplatz (Kinder unter zwei Jahren) oder einen Hortplatz (Schulkinderbetreuung) besuchen nach der Zahl der Geschwisterkinder sowie nach dem Familieneinkommen. Alle anderen Plätze (zwei Jahre bis zum Eintritt in die Grundschule) sind beitragsfrei. Entsprechende Informationen zu der Beitragsberechnung und Anträge zur Reduzierung und Freistellung erhalten Sie in den Kindertageseinrichtungen, bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Die Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen. Sie sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

3.2 Mittagsverpflegung

Die Kosten für die Einnahme des Mittagessens in der Kindertagesstätte werden durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm festgelegt.

3.3 Kostenpauschalen

In den einzelnen Einrichtungen werden unterschiedliche zusätzliche Kostenpauschalen erhoben. Hierüber schließt die Kindertagesstätte mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten privatrechtliche Vereinbarungen ab. Weitere Informationen über Umfang und Höhe der Kostenpauschalen entnehmen Sie dem „Einrichtungs-ABC“ der jeweiligen Einrichtung. Weitere Informationen zu Beiträgen, Kostenpauschalen und Zahlungsmodalitäten können Sie auch in der Kindertagesstättenatzung nachlesen.

3.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung für Beiträge und Kostenpauschalen erfolgt über die Verbandsgemeindekasse Weißenthurm. Um die Abrechnungsverfahren zu erleichtern, bitten wir Sie bei allen Zahlungsverpflichtungen um bargeldlosen Zahlungsverkehr in Form einer Einzugsermächtigung.

3.5 Förderungen

Unterschiedliche Stellen ermöglichen Förderungen für Familien zur Finanzierung der Kostenpauschalen und Beiträge. Die Einrichtungen und die Verbandsgemeindeverwaltung beraten Sie gerne diesbezüglich.

4. Schließzeiten

Die Kindertageseinrichtungen bleiben an folgenden Tagen geschlossen:

- An Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen
- Zwei Wochen in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr
- An bis zu vier Konzeptionstagen im Jahr zur Planung der pädagogischen Arbeit
- Am Betriebsausflug (Ein Tag im Jahr)

Ferientermine und weitere Schließtage werden mit dem Elternausschuss abgestimmt und jeweils zum 30.10. eines jeden Jahres bekannt gegeben.

Müssen die Einrichtungen aus besonderem Anlass (z. B. Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten schnellstmöglich unterrichtet.

5. Notfallplanung

Trotz der Regelungen zum Einsatz von Vertretungskräften kann es zu Situationen (Krankheit, Streikphasen) kommen, in denen die Betreuung der Kinder nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Verbandsgemeinde hat als Träger, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden hierzu eine Notfallplanung erstellt. Im Rahmen dieser Notfallplanung werden die Eltern/Erziehungsberechtigten frühestmöglich über die Schließung der Kita oder einzelner Einrichtungsbereiche informiert.

6. Beschwerdemanagement

Durch unser Beschwerdemanagement soll Ihnen und Ihrem Kind die Möglichkeit gegeben werden, konstruktive Kritik anzubringen, wenn mal etwas nicht so „rund läuft“.

Ziel des Beschwerdemanagements ist es ein Instrument zu schaffen, das die Kommunikation zwischen den Kindern, den Eltern, den Erziehern, den Leitungen und dem Träger weiter verbessert.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen wurden mit den Grundlagen des Beschwerdemanagements vertraut gemacht. Wir möchten Sie bitten, vertrauensvoll den Weg zu den Bezugs-

und GruppenerzieherInnen zu suchen. Natürlich können Sie sich auch gerne direkt an die Kindertagesstättenleitungen wenden.

Als Träger haben wir zusätzlich eine zentrale Stelle für Beschwerden in unseren Einrichtungen geschaffen. In der Verbandsgemeindeverwaltung steht Ihnen Frau Nina Färber, Telefon: 02637 913-460, E-Mail: nina.faeerber@vgwthurm.de als Ansprechpartnerin gerne zur Verfügung. Alle Mitarbeiter/innen, die Sie hinsichtlich möglicher Beschwerden ansprechen, werden Ihr Anliegen in einem Formular dokumentieren und somit eine entsprechende Bearbeitung zu ermöglichen. Über den Sachstand der Klärung werden wir Sie fortlaufend informieren.

7. Impfungen für Kinder

Impfungen schützen vor verschiedenen Infektionskrankheiten – sowohl den Geimpften selbst als auch die Allgemeinheit. Denn wenn viele Menschen geimpft sind, können sich Krankheiten nicht so schnell ausbreiten. So schützt die Impfung der Eltern und anderer Kontaktpersonen auch Säuglinge, deren Grundimmunisierung noch nicht abgeschlossen ist.

Was passiert bei einer Impfung?

Bei einer Impfung wird der Körper mit abgeschwächten oder abgetöteten Krankheitserregern konfrontiert. Diese lösen selbst keine Infektion aus. Trotzdem werden Antikörper gebildet und so genannte „Gedächtniszellen“, die im Fall einer späteren erneuten Konfrontation mit diesen Erregern vor dem Ausbruch einer Krankheit schützen können. Einige Impfungen müssen in bestimmten Abständen wiederholt werden, damit die so genannte „Grundimmunisierung“ erreicht wird.

Impfempfehlungen für Säuglinge

In Deutschland gibt die Ständige Impfkommission (STIKO) des Robert Koch-Instituts Empfehlungen zu Impfungen heraus. Teil dieser Empfehlungen ist der Impfkalender mit den Standardimpfungen für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Zum Abschließen der Grundimmunisierung sind häufig mehrere Impfungen notwendig, die in einem bestimmten zeitlichen Abstand erfolgen müssen. Diese sind im Impfkalender der STIKO verzeichnet.

Für Säuglinge werden folgende Impfungen empfohlen:

- Im 2., 3., 4. sowie 11.–14. Lebensmonat: Tetanus (Wundstarrkrampf), Diphtherie, Pertussis (Keuchhusten), Haemophilus influenzae Typ b, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Hepatitis B (Gelbsucht) und Pneumokokken.
- Ab dem 12. Lebensmonat: eine Impfung gegen Meningokokken.

- Im 11.–14. Lebensmonat und dem 15.–23. Lebensmonat: Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln und Variezellen (Windpocken).

Für viele dieser Erkrankungen liegen Kombinationsimpfstoffe vor, so dass Kinder nur wenige Spritzen erhalten müssen, um den Impfschutz zu bekommen. Je nach Impfstoff muss häufiger oder seltener geimpft werden. Für die wichtigen Schutzimpfungen übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten. Zu den verschiedenen Impfstoffen und Kombinationsimpfstoffen informieren Sie sich bitte bei Ihrem Kinderarzt.

Unsicherheit bei Impfungen

Einige Eltern sind unsicher, ob sie ihr Kind wirklich impfen lassen sollen. Sie fragen sich, welche Gefahren die Impfungen möglicherweise mit sich bringen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung weist jedoch ausdrücklich auf die Wichtigkeit von Impfungen, gerade bei den so genannten „Kinderkrankheiten“ hin. Denn diese sind hochansteckend, breiten sich schnell aus und können sehr schwerwiegende Folgen haben. Es ist daher nach wie vor wichtig, Kinder gegen diese Krankheiten frühzeitig zu impfen.

8. Krankheiten

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dabei die Kindertagesstätte besucht, kann es andere Kinder oder Betreuungspersonen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit geschwächt und können sich daher leichter Folgeerkrankungen zuziehen.

Um Ihr Kind zu schützen, möchten wir Sie daher über Ihre Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz und das übliche Vorgehen im Krankheitsfall unterrichten.

Wir bitten Sie daher stets um eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Kindertagesstätte gehen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach dieser Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Erreger in Deutschland übertragen werden). Ebenso darf Ihr Kind die Kita nicht besuchen, wenn eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert

verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr. Gleiches gilt, wenn ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, es vor Vollendung des 6. Lebensjahres zu einer infektiösen Gastroenteritis kommt oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen des Kindes immer den Rat Ihres Hausarztes bzw. Kinderarztes einzuholen. Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kita nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen. Bitte teilen Sie uns dabei auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten.

Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, bevor es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In solchen Fällen müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder und Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchenform beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Kinder Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach einer Belehrung des Gesundheitsamtes wieder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen dürfen.

Weiterhin kann Ihr Kind nach oben beschriebenen Krankheiten erst dann wieder die Kindertagesstätte besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Auch bei leichten Krankheiten sollten Sie darauf achten, dass Ihr Kind den Tagesablauf in der Kindertagesstätte verkraften kann. Unsere Einrichtungen und Mitarbeiter/innen können nicht die Betreuung kranker Kinder übernehmen. Gegebenenfalls werden wir Sie daher auch kurzfristig über die Situation Ihres Kindes informieren und um dessen Abholung bitten.

9. Versicherungsschutz

Allgemeine Unfallversicherung

Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind in der Einrichtung und auf dem direktem Hin- und Rückweg unfallversichert. Bei Unterbrechungen (z. B. Einkauf) oder Umwegen erlischt der Versicherungsschutz. Begleitpersonen sind nicht versichert. Eine Versicherung für Personen, die zu Elternveranstaltungen kommen, besteht nicht.

10. Veranstaltungen/Ausflüge

Bei Veranstaltungen (z. B. Aufführungen) und bei Ausflügen sind die Kinder voll versichert. Eltern oder andere Personen genießen vollen Versicherungsschutz, wenn sie zur Aufsicht oder zu einer Tätigkeit herangezogen und vorher persönlich benannt wurden (z. B. durch den Elternausschuss bei Festen, durch die Kindertageseinrichtung als Aufsicht bei Ausflügen). Alle übrigen Eltern oder sonstige Personen (z. B. auch Geschwisterkinder) genießen keinen Versicherungsschutz. Kinder können gegebenenfalls bei Ausflügen und externen Projekten (wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich zugestimmt haben) in Fahrzeugen von Mitarbeiter/innen oder weiteren Eltern transportiert werden. Für die Kinder und Eltern besteht dann ein Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung. Die Fahrzeuge sind jedoch nur versichert, wenn ein entsprechender Reiseantrag durch die Verbandsgemeinde genehmigt wurde.

11. Elternarbeit

Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Kindertageseinrichtung ist die Grundlage für eine auf Dauer angelegte konstruktive, partnerschaftliche Bildungs- und Erziehungsar-

beit mit dem Kind. Gegenseitiges Vertrauen zwischen Eltern einerseits und Erzieher/innen andererseits wirken sich vorteilhaft auf die pädagogische Arbeit mit den Kindern in den Einrichtungen aus. Erziehungs- und Bildungspartnerschaften sind als grundlegende Elemente der pädagogischen Arbeit im Rahmen der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder zu verstehen.

11.1 Elternausschuss

Zu Beginn eines jeweiligen „Kindergartenjahres“ wird der Elternausschuss gewählt. Die Wahl und die Arbeit der Elternvertretungen richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Kindertagesstättengesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien.

Der Elternausschuss besteht in der Regel aus zwei Elternteilen pro Gruppe. Der Elternausschuss wird vor jeder, die Einrichtung betreffende Entscheidung angehört und hat die Funktion des Bindegliedes zwischen Elternschaft und Einrichtung. Weitere Informationen zu der rechtlichen Stellung des Elternausschusses erhalten Sie jeweils vor der Wahl zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres.

11.2 Elterngespräch

Im Interesse Ihres Kindes wünschen wir uns einen regen Kontakt mit Eltern und Erziehungsberechtigten. Gerne bieten wir die Gelegenheit zu einem gemeinsamen Gespräch, um uns über Ihr Kind und seine Situation und den aktuellen Entwicklungsstand auszutauschen.

Mindestens einmal im Jahr werden wir Sie als Kindertagesstätte zu einem solchen Gespräch einladen.

11.3 Elternabend

Im Rahmen von unterschiedlichen Elternveranstaltungen möchten wir Sie über unsere Arbeit informieren. Auch thematische Elternveranstaltungen gehören zu unserem Auftrag im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

12. Austausch von personenbezogenen Daten

Die Daten, die zu Anmeldezwecken an die Kita gegeben werden, werden in einer zentralen Anmelde-datei der Verbandsgemeinde gespeichert. Auf diese Datei haben alle Kindertageseinrichtungen Zugriff, die für eine Platzzusage in Frage kommen. Zur Unterstützung einer engen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen, wie der Grundschule, dem Jugendamt oder Therapeuten, bitten wir Sie gegebenenfalls um die Entbindung von der Schweigepflicht (ein entsprechendes Formblatt wird Ihnen Ihre Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellen).

13. „Kita plus“

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm bietet als Träger von Kindertagesstätten im Rahmen des Landesprojektes „Kita plus“ in unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Eltern an. Dieses Angebot erfolgt in enger Abstimmung mit den Erzieher/innen in den einzelnen Einrichtungen. Ein enger fachlicher Austausch bildet dabei die Grundlage für eine gute Unterstützung der Familien.

14. Verschiedenes

Recht am eigenen Bild und zu Dokumentationszwecken

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit in Presse und Internet verwenden wir, um unsere Einrichtung lebendiger darstellen zu können, auch Fotos aus dem Einrichtungsalltag. Mit dem Einsatz dieser Medien tritt auch immer wieder die Frage nach dem Recht am eigenen Bild auf. Zur Veröffentlichung von Fotos, auf denen Ihr Kind deutlich erkennbar ist, benötigen wir daher Ihr Einverständnis.

14.1 Lebensmittelhygieneverordnung

Die Lebensmittelhygieneverordnung schreibt vor, dass Eltern ihr Einverständnis geben müssen, wenn Kinder im pädagogischen Gruppenalltag miteinander Speisen und Getränke zubereiten und diese dann gemeinsam verzehren möchten.

Zudem brauchen wir ihre Erklärung, ob das Kind Speisen und Getränke, die von Eltern mitgebracht oder in der Kindertagesstätte zubereitet werden (Geburtstage, Feste), essen bzw. trinken darf.

14.2 Ärztliche Verordnungen

In der Kindertagesstätte dürfen keine Medikamente verabreicht werden. Jedoch können gewisse Ausnahmefälle eintreten. Dieser Fall liegt z. B. dann vor, wenn ein Kind eine Dauermedikation benötigt oder in besonderen Fällen eine Notfallmedikation verabreicht werden muss. Für diese Fälle brauchen wir jedoch Ihre ausdrückliche schriftliche Erklärung und eine Verordnungsvorschrift vom Arzt Ihres Kindes.

14.3 Abholberechtigte Personen

Hiermit sind alle Personen gemeint, die neben den Erziehungsberechtigten, die Erlaubnis erteilt bekommen, das Kind in die Einrichtung zu bringen bzw. aus der Einrichtung abzuholen. Diese müssen Sie zu Beginn der Kindergartenzeit Ihres Kindes schriftlich benennen und am besten kurz vorstellen, damit diese den Erzieher/innen bekannt sind. Sie können den Personenkreis jederzeit verändern oder ergänzen.

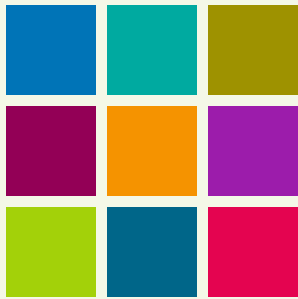
14.4 Nachhauseweg

In gegenseitiger Absprache, jedoch nur nach Vorlage Ihrer schriftlichen Einverständniserklärung (siehe Anmeldeunterlagen), kann Ihr Kind den Weg von und zur Kindertagesstätte alleine zurücklegen. Die Zeiten, zu denen das Kind von der Einrichtung losgeschickt werden soll, besprechen Sie bitte mit den zuständigen Erzieher/innen.

14.5 Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten

Zusätzlich zu den angestellten Fachkräften der Einrichtungen werden externe Kräfte eingesetzt. Dies ist u. a. im Bereich der Sprachförderung, der musikalischen Früherziehung sowie im Integrations- und Förderbereich möglich.

In unseren Einrichtungen ermöglichen wir es angehenden Erzieher/innen (u. a. Schüler/innen, Studierenden) während ihrer Ausbildungszeit verschiedene Praktika (Anerkennungsjahr, 6-Wochen-Praktika) zu absolvieren. Diese werden unter bestimmten Vorgaben (zu erledigende schriftliche Arbeiten, Durchführung von Projekten mit Kindern) durch unsere pädagogischen Fachkräfte angeleitet. Durch Krankheit, Fortbildung oder Urlaub fallen in unseren Einrichtungen leider immer wieder Mitarbeiter/Innen kurz- oder langfristig aus. Durch den Einsatz von Poolkräften gleichen wir im Regelfall diese Mitarbeitervakanz aus.



Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeinde Weißenthurm
Kärlicher Straße 4
56575 Weißenthurm
Telefon 02637 913-0
kindertagesstaetteninfo@vgwthurm.de